

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der JAXX AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der JAXX AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit der letzten Erklärung im Dezember 2007 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. D&O Versicherung:

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziffer 3.8 Abs. 2 vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die für die Organe der JAXX AG abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen; Versicherungsschutz wird ausschließlich für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gewährt. Nur für fahrlässiges Handeln käme daher ein Selbstbehalt in Betracht. Die Organe der Gesellschaft werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Verantwortungsbewusstsein und unternehmerische Erfahrung. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts würde Verantwortungsbewusstsein und Motivation nicht erhöhen. Die Gesellschaft hält daher die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für sachgerecht.

2. Offenlegung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat:

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in der gemäß den Ziffern 4.2.3 – 4.2.5 sowie 5.4.7 Abs. 3 des Kodex geforderten Detailtiefe über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 3 des Kodex soll der Aufsichtsrat für außergewöhnliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bezüglich variabler Vergütungskomponenten eine Begrenzungsmöglichkeit vorsehen. Eine solche Begrenzungsmöglichkeit ist im bestehenden variablen Vergütungsmodell nicht vorgesehen. Da kein Abfindungs-Cap entsprechend Ziffer 4.2.3. Abs. 3 besteht gibt es auch keine Bezugsgröße für die Berechnung der neuen Sollvorschrift in Ziffer 4.2.3. Abs. 5.

3. Nachfolgeplanung und Altersgrenze für Vorstandsmitglieder:

Gemäß Ziffer 5.1.2 soll der Aufsichtsrat mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ist auf Grund des geringen Alters und der Größe des Unternehmens bisher nicht angezeigt. Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der JAXX AG bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenzen.

4. Elektronische Übermittlung der Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlung

Der Empfehlung des Kodex in Ziffer 2.3.2 allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind, kann die JAXX AG nur in dem Umfang erfüllen, wie der Gesellschaft entsprechende E-Mail-Adressen der Empfänger zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft hat auf ihrer Website eine entsprechende Registrierungsmöglichkeit für ihre Aktionäre geschaffen.

JAXX AG

Altenholz, im Dezember 2008

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat